C/2024/1118

25.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11360 – DCC / PROGAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1118)

1. Am 18. Januar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— DCC Germany Holding GmbH (Deutschland), kontrolliert von DCC plc („DCC“, Irland),

— PROGAS GmbH & Co. KG („Progas“, Deutschland), Teil der Holdinggesellschaft Familie Julius Thyssen Beteiligungsgesellschaft mbH (Deutschland).

DCC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Progas übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DCC ist im Verkauf, in der Vermarktung und im Vertrieb von Erdöl und Flüssiggas (LPG) tätig. In Deutschland vertreibt DCC Flüssiggas über seine Tochtergesellschaft TEGA – Technische Gase und Gasetechnik GmbH.

— Progas ist im Groß- und Einzelhandel mit Flüssiggas tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11360 – DCC / PROGAS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).